

Satzung der Hochschulgruppe "Transparenz"

Vorwort

Die Hochschulgruppe „Transparenz“ versteht sich als Aufklärungsinstrument der Studierendenschaft an der Universität Paderborn und in deren Einzugsgebiet. Wir verpflichten uns, mit dieser Satzung, stets auf Grundlage des geltenden Rechts und zum Wohl der Studierendenschaft zu handeln. Grundlage allen Handelns ist eine vernünftige, sachliche und gleichberechtigte Diskussion, die auf einer demokratischen Basis fußt.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Name der Hochschulgruppe lautet Transparenz. Eine Abkürzung gibt es nicht.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich geografisch auf Paderborn und das Einzugsgebiet der Universität Paderborn. Thematisch ist die „Transparenz“ im gesamten Spektrum der Gesellschaft tätig.
- (3) Sitz der „Transparenz“ ist die Universität Paderborn.

§2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die „Transparenz“ klärt die Studierenden der Universität Paderborn über Struktur, Akteure und Vorgänge in der Hochschulpolitik und der Hochschulverwaltung auf. Zudem wollen wir aus den Studierenden wahlfähige, selbstständig denkende, kritische, mitverwaltende und mitbestimmende Hochschulpolitikinteressierte machen. Zusätzlich haben wir das Ziel meinungsbildende Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen und Interesse zu wecken.
- (2) Die „Transparenz“ unterstützt die politische Meinungs- und Willensbildung unter demokratischen Grundsätzen.
- (3) Erklärtes Ziel der „Transparenz“ ist eine höhere Beteiligung der Studierenden an allen Formen der Hochschulpolitik, insbesondere an den Wahlen.
- (4) Die „Transparenz“ ist politisch unabhängig und überparteilich und sieht sich nicht als eingebunden in das System der politischen Hochschulgruppen.

§3 Gliederung

- (1) Die „Transparenz“ besteht aus seinen Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a. Sprecherin/Sprecher
- (2) Die Wahl und Abwahl des Vorstandes geschieht durch die Zufallsverfahren.
- (3) Die teilnehmenden Mitglieder bestimmen für jede Sitzung oder Versammlung eine Moderatorin/einen Moderator, die/der die Sitzung oder Versammlung leitet. Die Moderatorin/Der Moderator hat in ihrer/seiner Funktion neutral zu handeln. Die Moderatorin/Der Moderator kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer/seiner Funktion enthoben werden. Wird keine Moderatorin/kein Moderator bestimmt, übernimmt die Sprecherin/der Sprecher ihre/seine Funktion.
- (4) Sitzungen und Versammlungen werden aufgezeichnet oder protokolliert. Dazu wird von teilnehmenden Mitgliedern eine Protokollantin/ein Protokollant bestimmt. Wird keine Protokollantin/kein Protokollant bestimmt, muss jede/r Teilnehmende Protokoll führen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der „Transparenz“ kann jeder ordnungsgemäß eingeschriebene Studierende der Universität Paderborn werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Gruppe bekennt.
- (2) Die Ablehnung eines Kandidaten kann auf Antrag mind. eines Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (3) Der Austritt erfolgt schriftlich oder durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft in der „Transparenz“ kann von der Mitgliederversammlung in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a. Missachtung dieser Satzung bzw. ausüben von Handlungen, die im Gegensatz dazu stehen
 - b. Exmatrikulation

- c. Verstöße gegen geltendes Recht
- d. dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei der Mitgliederversammlung
- e. sonstige schwerwiegende Gründe
- (5) Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Die Mitgliederzahl darf zehn Mitglieder nicht überschreiten.
- (7) Studierende, die ein Amt der studentischen Selbstverwaltung oder der Universität, insbesondere im AstA, StuPa oder Senat, bekleiden, können keine Mitglieder der „Transparenz“ werden.

§5 Strukturierung der Organisation und deren Ziele

- (1) Die Basis der Struktur ist Dynamik. Dynamik meint, dass jeder Teil der Hochschulgruppe dynamisch aufgebaut ist.
- (2) Die Dynamik hat das Ziel, dass sich die Hochschulgruppe mit wandelnden Lebensumfeldern auseinander setzt, um auch zukünftig effektiv zu arbeiten. Außerdem gewährleistet die Dynamik der Struktur, dass Mitglieder keine Machtpositionen einnehmen können und verhindert gleichzeitig statisches Einpendeln auf feste Werte.

§6 Organe der „Transparenz“

- (1) Die „Transparenz“ hat folgende Organe:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. den Vorstand
 - c. die Beauftragten
- (2) Sitzungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über die Sitzungen der einzelnen Organe sind alle Mitglieder der „Transparenz“ zu informieren. Die Sitzungen sind darüber hinaus für alle Mitglieder der „Transparenz“ offen und verpflichtend, außer es liegt einer der folgenden Gründe vor: Krankheit, Tod, eine für das Studium wichtige Veranstaltung, Urlaub, ernsthaftes Date, Arbeit, Klausur.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Sitzung der Mitgliederversammlung ist in unregelmäßiger Regelmäßigkeit einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied ist bis spätestens 1 Tag vor einer Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, sowie der vorliegenden Anträge, einzuladen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes festgelegt wurde. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
 - b. Beschluss / Änderung der Satzung
 - c. Beschlussfassung über Programme und Arbeitsgruppen
 - d. Aufnahme neuer / Ausschluss bestehender Mitglieder
- (5) Die Mitgliederversammlung einigt sich zu Beginn jeder Zusammenkunft einvernehmlich über die Tagesordnung.
- (6) Alle wichtigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt nur den Status eines Ansprechpartners für öffentliche und nichtöffentliche Organe ein. Der Ansprechpartner nimmt Anfragen und Anregungen auf und leitet alle Informationen an alle Mitglieder weiter. Diese Informationen werden von der Mitgliederversammlung dazu benutzt, notwendige Entscheidungen zu treffen. Und er sorgt dafür, dass die Entscheidungen an den Anfragenden weitergeleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus einem Mitglied dem Sprecher/der Sprecherin der Hochschulgruppe zusammen.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer eines Semesters gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Sitzung der Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes ist der alte Vorstand weiter im Amt.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch ein Zufallsverfahren über alle Mitglieder, an dem nur der alte Vorstand nicht beteiligt ist. Das bedeutet, dass der alte Vorstand nicht wiedergewählt werden kann.

(6) Eine Abwahl des Vorstandes erfolgt durch Entscheidung einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§9 Beauftragte

(1) Für jeden Themenbereich, d.h. jede Teilmenge von thematisch zusammenhängenden Aktionen, der Hochschulgruppe können Beauftragte gewählt werden. Dabei unterscheidet man die ständigen Beauftragten für die Bereiche Rechtliches und Scanning sowie die Beauftragten für andere Bereiche, die es nicht ständig geben muss.

(2) Jeder ständige Beauftragte behält seinen Posten für ein Semester, jeder andere für einen zu definierenden Zeitraum. Diese Definition trifft die Mitgliederversammlung.

(3) Aufgabe jedes Beauftragten in seinem Bereich ist der Überblick über und die Organisation der dort anfallenden Aktionen. Dabei ist er von den anderen Mitgliedern zu unterstützen.

(4) Der ständige Beauftragte für Rechtliches kümmert sich im Wesentlichen um drei Aspekte:

- die Kompetenzen der Organe der Hochschule und ggf. ihre Reichweite in die richtige Politik
- die Rechte des einzelnen Studenten Einfluss zu nehmen
- die Möglichkeiten der Hochschulgruppe für ihre Aktionen

(5) Der ständige Beauftragte für Scanning überprüft ob die Hochschulgruppe auf die eigenen Grundziele hinarbeitet. Er beobachtet zudem andere Systeme und sucht nach neuen Methoden die für die Arbeit der Hochschulgruppe zu nutzen sind.

(6) Für jeden zu vergebenden Beauftragtenposten können sich interessierte Mitglieder bewerben. Sie dürfen diesen Posten jedoch nur ausfüllen, wenn sie ihn nicht schon vorher innegehabt hatten und bisher keinen anderen Beauftragtenposten bekleiden. Eine Ausnahme davon ist zu machen, wenn jedes andere Mitglied ebenfalls schon einmal Beauftragter für dieses neu zu besetzende Gebiet war. Bei mehreren Bewerbern, die die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, wird der Beauftragte durch ein Zufallsverfahren aus diesen ausgewählt. Bei keinem freiwilligen Bewerber wird der Beauftragte durch ein Zufallsverfahren aus den Mitgliedern der Hochschulgruppe ausgewählt, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

§10 Finanzen

(1) Alle anfallenden Kosten werden freiwillig aus privaten Mitteln der Mitglieder finanziert. Daher gibt es keinen Finanzhaushaltsplan und keine Buchführung.

(2) Wir verzichten auf Fördergelder jeglicher Art.

(3) Ausgaben werden selbst verwaltend gedeckt.

§11 Auflösung

(1) Die Auflösung der „Transparenz“ erfolgt automatisch, falls kein Mitglied mehr in der Hochschulgruppe ist.

§12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Abstimmungen sind offen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit Beginn des Wintersemesters und endet mit Ende des Sommersemesters.

(3) Emails werden als schriftliches Dokument akzeptiert.

(4) Am Ende von jedem Semester verpflichtet sich die Transparenz eine Erklärung über Ihre Aktivitäten zu veröffentlichen.

§13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt sofort im Anschluss an den Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung müssen bis spätestens 24 Stunden vor Einladung zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Änderungsanträge zur Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller aktiven Mitglieder.

(3) Änderungen treten ebenfalls mit ihrem Beschluss sofort in Kraft.